

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) und des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Thüringen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 14. September 1999 (GVBl. S. 565) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg nachstehende **Parkgebührenordnung** beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Eisenberg werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden die nachstehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einbezogen:
 - a) Markt
 - b) Steinweg
 - c) Parkplatz Rudolf-Elle-Krankenhaus
 - d) Parkplatz Mittelgasse (teilweise)
 - e) Friedrich-Ebert-Straße

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Für den Innenstadtbereich Markt, Steinweg, Friedrich-Ebert-Straße und den gebührenpflichtigen Teil des Parkplatzes Mittelgasse (§ 1 Abs. 3 a, b, d, e):

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr und am Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr.

- (2) Für den Standort Parkplatz Rudolf-Elle-Krankenhaus (§ 1 Abs. 3 c):

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche täglich in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen für den Parkplatz Markt (§ 1 Abs. 3 a), den Steinweg (§ 1 Abs. 3 b), Friedrich-Ebert-Straße (§ 1 Abs. 3 e)

- a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten ist das Parken gebührenfrei
- b) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde = 0,50 €
- c) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden = 1,00 €
- d) bis zu einer Parkzeit von 3 Stunden = 1,50 €

(2) Die Parkgebühren für den gebührenpflichtigen Teil des Parkplatzes Mittelgasse (§ 1 Abs. 3 d)

- a) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde ist das Parken gebührenfrei
- b) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden = 1,00 €
- c) bis zu einer Parkzeit von 3 Stunden = 1,50 €

(3) Die Parkgebühren betragen für den Parkplatz Rudolf-Elle-Krankenhaus (§ 1 Abs. 3 c):

- a) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde ist das Parken gebührenfrei
- b) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden = 1,00 €
- c) bis zu einer Parkzeit von 3 Stunden = 1,50 €
- d) bis zu einer Parkzeit von 12 Stunden = 3,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 22. März 2003 außer Kraft.

Eisenberg, den 29. Mai 2007

Lippert
Bürgermeister